



Klärung der Begriffe

- Anstelle der Bezeichnung Gesellschaft wird Genossenschaft verwendet
- Die Bezeichnungen Mitglieder und Genossenschafter werden gleich geltend verwendet
- Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau

Statuten

der «Genossenschaft Pro Binntal», Binn

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft

Art. 1

Unter dem Namen «Genossenschaft Pro Binntal», besteht mit Sitz in Binn, Kanton Wallis, auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels, Artikel 828 ff. des Schweiz. Obligationenrechtes.

Die Genossenschaft ist vom Kanton Wallis als steuerbefreite gemeinnützige Organisation anerkannt.

Art. 2

Die Genossenschaft ist Eigentümerin des Hotels Ofenhorn in Binn. Die Genossenschaft verfolgt grundsätzlich keine Erwerbszwecke. Sie bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe namentlich:

- Die Erhaltung und Aufwertung des Hotels Ofenhorn als Baudenkmal aus der Belle Epoque und den sorgfältigen Umgang mit seiner wertvollen Bausubstanz und seinem historischen Interieur.
- Die Sicherstellung des Unterhalts und des Betriebs des Hotels Ofenhorn in Binn
- Die Stärkung der lokalen Wirtschaft, insbesondere die langfristige Sicherstellung von Arbeitsplätzen in der Talschaft Binn sowie die Förderung eines nachhaltigen Tourismus im Binntal
- Die Zusammenarbeit namentlich mit dem Landschaftspark Binntal, mit Binntal Tourismus und mit dem Verein Binn Kultur.

Art. 3

Die Tätigkeit der Genossenschaft als Non-Profit Organisation umfasst alle mit dem Zweck zusammenhängenden Geschäfte auf gemeinnütziger und sozialer Grundlage.

Die Genossenschaft verwendet die finanziellen Mittel mit grösster Sorgfalt.

Die Genossenschaft kann zur Erfüllung ihrer Ziele Gesellschaften errichten oder sich an Gesellschaften beteiligen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden, die den Genossenschaftszweck unterstützen. Beitritte sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

Art. 5

Die vom Präsidenten und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied unterzeichneten Anteilscheine bilden den Ausweis für die Mitgliedschaft. Die Anteilscheine werden nach dem Eingang der entsprechenden Einzahlung ausgehändigt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod von natürlichen Personen
4. durch Auflösung von juristischen Personen

Art. 7

Ein Austritt aus der Genossenschaft ist schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Art. 8

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Genossenschafter durch die GV ausgeschlossen werden.

Art. 9

Mit dem Tod eines Genossenschafers erlischt die Mitgliedschaft. Die Erben können binnen eines Jahres nach dem Tode des Genossenschafers durch schriftliche Erklärung an die Verwaltung und Übernahme der Anteilscheine des Verstorbenen in dessen Rechte und Pflichten treten. Übernimmt nicht ein einzelner Erbe die Mitgliedschaft, so hat die Erbengemeinschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 10

Die austretenden Genossenschafers besitzen einen Anspruch auf zinslose Rückerstattung Ihrer Einlagen; dagegen steht Ihnen kein Recht am übrigen Genossenschaftsvermögen zu. Die Verwaltung kann aufgrund der finanziellen Lage der Pro Binntal beschliessen, dass der Rückzahlungsbetrag nur zum Teil oder gar nicht ausbezahlt wird.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 11

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel namentlich

1. aus dem Anteilscheinkapital
2. durch Anleihen und Darlehen
3. durch Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit
4. durch Beiträge und Zuwendungen, die in den vorstehend erwähnten Eingängen nicht enthalten sind
5. aus Gewinnüberschüssen.

Art. 12

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein im Betrage von Fr. 250.-- zu zeichnen.

Art. 13

Die Genossenschafter erhalten pro Anteilschein jährlich einen Gutschein, einlösbar im Hotel Ofenhorn. Erlaubt der Geschäftsgang der Genossenschaft die Ausgabe von Gutscheinen nicht, kann die Generalversammlung den Verzicht darauf beschliessen.

Der Wert eines Gutscheins darf 2% des Nominalwertes eines Anteilscheines nicht übersteigen.

Die Genossenschafter können Preisermässigungen beanspruchen:

1. Pro Fr. 50.-- Rechnungsbetrag für Hotel oder Konsumation kann ein Coupon von Fr. 5.-- eingelöst werden.
2. Die Vergünstigungen können auf Dritte übertragen werden.
3. Nicht beanspruchte Coupons verfallen auf Ende des Geschäftsjahres zugunsten der Genossenschaft.

Art. 14

Jede persönliche Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Art. 15

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 16

Der Reingewinn der Genossenschaft wird für den laufenden Unterhalt oder die Restaurierung des Hotels Ofenhorn verwendet.

IV. Genossenschaftsorgane

Art. 17

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung, unterstützt von einer Geschäftsstelle
3. die Revisionsstelle

Art. 18

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschaft. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten und Reglemente
2. Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Kontrollstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes, Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuellen Reingewinnes.
4. Entlastung der Verwaltung
5. Beschlussfassung über sämtliche Grundstücksgeschäfte (Eigentum und sonstige dingliche Rechte)
6. Beschlussfassung über die generellen Ausbauprojekte sowie über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden.
7. Genehmigung des Budgets der Genossenschaft und des Investitionsprogramms
8. Beschlussfassung über sämtliche ihr vom Gesetz oder den Statuten zugewiesenen Gegenstände.

Art. 19

Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung spätestens bis Ende Juni des folgenden Jahres einzuberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch die Verwaltung und gegebenenfalls durch die Revisionsstelle erfolgen. Die Einberufung durch die Verwaltung muss erfolgen, wenn der zehnte Teil der Genossenschafter dies verlangen.

Art. 20

Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung, bei Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, beizulegen.

Art. 21

Geschäfte, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann die Generalversammlung nicht Beschluss fassen. Die Ausnahme bildet ein Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 22

Jeder Genossenschafter hat – ungeachtet der Anzahl von Anteilscheinen – nur eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 23

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidenten. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem der anwesenden Genossenschafter geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die irgendwie an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 24

Zur Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung eine Verwaltung von wenigstens 5 Personen. Die Verwaltung ist ehrenamtlich tätig. Der Verwaltung werden nur Spesen gemäss Reglement entschädigt.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar.

Der Gemeinde und der Burgerschaft Binn steht in Anwendung von Art. 926 OR die Abordnung von je einem Vertreter in die Verwaltung zu.

Die höchstzulässige ununterbrochene Amtszeit für die Mitglieder der Verwaltung beträgt 12 Jahre.

Eine Wahl in das gleiche Amt ist erst nach Ablauf einer vollen Amtsperiode wieder möglich.

Für Mitglieder der Verwaltung und der Kommissionen besteht die Ausstandspflicht für die Beschlussfassung in

Submissionsverfahren oder anderer Geschäfte, wenn sie selber oder deren Verwandte bis zum 3. Grad mittel- oder unmittelbar betroffen sind.

Art. 25

In die Kompetenzen der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Sie hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten, die Generalversammlung einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen.
2. Sie erarbeitet zur Genehmigung durch die Generalversammlung die erforderlichen Reglemente aus.
3. Sie ist für die regelmässige Führung der notwendigen Geschäftsbücher, des Genossenschaftsverzeichnisses sowie der Protokolle über seine eigenen Sitzungen und diejenigen der Generalversammlung besorgt.
4. Sie hat die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.
5. Sie konstituiert aus seiner Mitte die erforderlichen Ausschüsse.

Art. 26

Die GV bestimmt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Beschlüsse der Verwaltung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 27

Über die Art der Unterschrift und die Vertretung der Genossenschaft nach aussen entscheidet die Verwaltung.

Die Bevollmächtigung einer Einzelperson durch die Verwaltung für einen bestimmten Auftrag ist in schriftlicher Form zulässig. Im Rahmen der der Verwaltung von der Generalversammlung eingeräumten Befugnisse ist die Verwaltung berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte besondere Fachpersonen beizuziehen, welchen beratende Stimme zukommt.

Art. 28

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Mitglied der Verwaltung oder die Kontrollstelle das Begehren auf Einberufung stellt.

Art. 29

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren. Diese ist wieder wählbar. Sie besteht aus einem oder mehreren zugelassenen Revisoren, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Als Revisionsstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bestellt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 30

Die Verwaltung sorgt für den statutengerechten Betrieb des Hotels Ofenhorn durch eine(n) Mieter(in) oder eine(n) Betriebsführer(in). Vermietung oder Anstellung werden mit einem Vertrag mit der Genossenschaft Pro Binnental geregelt.

Art. 31

Der Mieter oder der Betriebsführer sorgt für eine möglichst gute Auslastung des Hotels.

Art. 32

Der Mieter oder der Betriebsführer erstellt jährlich zuhänden der Verwaltung einen Jahresbericht.

V. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 33

Zur Statuten- und Reglementsänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV abgegebenen Stimmen. für die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 aller Genossenschafter notwendig.

Art. 34

Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft werden die Genossenschaftsanteile höchstens zum Nominalwert zurückgekauft. Die nach der Auflösung der Genossenschaft verbleibenden Mittel sind einer ausschliesslich gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 35

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird die Liquidation von der Verwaltung durchgeführt.

Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff. OR.

VI. Publikationsorgan

Art. 36

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen in schriftlicher Form.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37

Soweit in diesen Statuten nichts anderes festgelegt worden ist, wird auf die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes unter den Art. 828 ff. OR verwiesen.

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 15. März 2014 angenommen worden.

Gründungsversammlung Pro Binnental: 11.06.1987

Binn, 4. März 2017

Für die Genossenschaft

Benno Mutter, Präsident

Franziska Schmid-Schmid, Aktuarin